

**Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 48****3. Änderungssatzung zur Satzung  
für die Durchführung von Bürgerentscheiden  
vom 2. Oktober 2023****Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV.NRW, S. 490) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.6.2020 (GV.NRW, S. 702) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 27.09.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Satzung für die Durchführung von  
Bürgerentscheiden**

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3 – STIMMBEZIRKE**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Er/Sie hat jeweils mindestens ein Abstimmungslokal in den Ortsteilen
  - Biensen-Ahmsen,
  - Ehrsen-Breden,
  - Holzhausen,
  - Lockhausen,
  - Retzen,
  - Schötmar
  - Werl-Aspe,
  - Wülfer-Bexten und
  - Wüsten
 einzurichten.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat in dem Ortsteil Salzuflen mindestens 2 Abstimmungslokale einzurichten.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4 - ABSTIMMBERECHTIGUNG**

Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6 - ABSTIMMUNGSVERZEICHNIS**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis

einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 8 –****ABSTIMMUNGSHEFT/INFORMATIONSLATT**

- (1) Das Abstimmungsheft enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Bad Salzuflen zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Abstimmungslokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichtags enthält das Abstimmungsheft die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

3 (*neu*). Die Stellungnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die folgenden Punkte werden zu 4. – 6.

6. § 17 erhält folgende Fassung:

**§ 17 - ENTSPRECHENDE ANWENDUNG DER  
KOMMUNALWAHLORDNUNG**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GV.NRW, S. 312d) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

Aushang: 12.10.2023

Abnahme: 26.10.2023

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 02.10.2023

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister  
Dirk Tolkemitt